

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22

Düsseldorf, Samstag, den 30. Mai

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 22; 2. Sonderblatt betr. Straßenreinigung in Süchteln.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 3. Juni 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Arbeitszeitordnung für Schuhmachereien 147; Wettannahmestellen 147; Zeitmitglied des Bezirksverwaltungsgerichts 147, 148; Güterfernverkehrsurkunde 148; Berechtigung 1. Grades 148; Straßenperrungen 148; Güternahverkehr 148, 149, 150; Baupolizeiliche Anforderungen 149; Wegeverlegung 149.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

330. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 30 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I, S. 803) genehmige ich hierdurch widerruflich, daß in den Werkstätten des Schuhmachergewerbes und in Änderungswerkstätten der offenen Verkaufsstellen des Konfektionsgewerbes Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, ausgenommen am 24. und 31. Dezember, bis 19 Uhr bzw. an den Tagen, an denen ein Offenhalten der Verkaufsstellen bis 20 Uhr genehmigt ist, bis 20 Uhr unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, darf an diesen Tagen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten,

2. In der Zeit vom 1. März bis einschließlich Pfingstsonnabend sowie in der Zeit vom 16. August bis 15. November dürfen alle beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre zu dieser Abendarbeit herangezogen werden.

3. Während der übrigen Zeit müssen die an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 17 Uhr, in den Betrieben mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern die nach 17½ Uhr beschäftigten Arbeiterinnen wöchentlich wechseln. Für Werkstätten mit höchstens zwei Arbeiterinnen über 16 Jahre findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Jeder Arbeiterin, die während der in Ziffer 3 festgelegten Zeit an den Vorabenden eines Sonn- oder Festtages mit Abendarbeit beschäftigt wird, ist dafür an einem Werktag der nächsten Woche eine entsprechende Freizeit, mindestens von 17 bzw. 17½ Uhr an, zu gewähren.

Es ist ein Verzeichnis zu führen, in welches für jede Arbeiterin das Datum der Abendarbeit und das der gewährten Freizeit einzutragen ist.

Für handwerksmäßige Werkstätten, in denen Verkauf und Anfertigung eines Stückes von denselben Arbeitnehmerinnen bewerkstelligt werden, gilt Absatz 1 und 2 der Ziffer 4 nicht.

5. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. Mai 1937.

6. Der zuständige Gewerberat ist berechtigt, für solche Betriebe, bei denen Unzuträglichkeiten aus dieser Ge-

nehmigung entstehen, die Ausnahmegenehmigung zeitweise oder dauernd außer Kraft zu setzen.

7. Abdruck oder Abschrift der Ausnahmegenehmigung ist zusammen mit dem Verzeichnis nach Ziffer 4 in der Werkstatt auszuhängen.

8. Tarifbestimmungen bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

Düsseldorf, 18. Mai 1936.

G. A. Nr. 420.

Der Regierungspräsident.

331. Mit Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für das Kalenderjahr 1936 die Genehmigung zum Betrieb von Wettannahmestellen erteilt:

1. dem Düsseldorfener Reiter- und Rennverein e. V. in Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 14,

für Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 14,

für Essen im Eichhaus,

für Wuppertal-Eberfeld, Neue Fuhrstraße, Ede Döppersberg;

2. dem Krefelder Rennverein e. V. in Krefeld, Adolf-Hitler-Str. 46/48,

für Krefeld, Adolf-Hitler-Str. 46/48;

3. dem Mülheim-Duisburger Rennverein e. V. in Mülheim-Ruhr-Speldorf, Rennbahn,

für Duisburg, Holzstr. 6,

für Mülheim (Ruhr), Schloßstr. 66,

für Oberhausen, Marktstr. 22,

für Oberhausen-Sterkrade, Marktstr. 1.

Düsseldorf, 14. Mai 1936.

P. Nr. 6212.

Der Regierungspräsident.

332. Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident hat den Gauwaller der DAF, Bangert auf seinen Antrag aus seinem Amt als Zeitmitglied des Bezirksverwaltungsgerichts, I. Abteilung, in Düsseldorf entlassen.

Der Herr Oberpräsident hat an Stelle des ausgeschiedenen Zeitmitgliedes der Abteilung I des hiesigen Bezirksverwaltungsgerichts, Bangert, den Gausozial-

walter der Mf. Bolender in Düsseldorf zum Mitglied auf Zeit für die I. Abteilung des Bezirksverwaltungsgerichts in Düsseldorf bestellt und zwar für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes Bangert.

Düsseldorf, 19. Mai 1936. A. 02/04.
Der Regierungspräsident.

333. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 7. Dezember 1931 für Otto Pongß jun. in Rheydt, Mühlenstr. 147, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 22. Mai 1936. V. 9 A. IV. (35/107).
Der Regierungspräsident.

334. Dem Diplomingenieur Otto Coorbt beim Rheinischen Dampfkesselüberwachungsverein in Düsseldorf ist die Berechtigung 1. Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 2. Mai 1936. G. A. 370.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

335. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung von Oberbauarbeiten auf der Reichsbahnstrecke Hösel-Ratingen-Ost wird hiermit die Rosenstraße in Ratingen von der Hubertusstraße bis zum Bahnübergang bei Posten 17 für die Zeit vom 2. Juni 1936 bis 9. Juni 1936 für den gesamten Fahrverkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über Kaiser-Wilhelm-, Horst-Wessel-, Homberger und Festerstraße.

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 26. Mai 1936. B. 1262/36.
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

336. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, S. 455) wird für die Stadt Homberg folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Zur Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die

- a) Schillerstraße (zwischen Adolf-Hitler- und Lauerstraße),
- b) Saarstraße (zwischen Schiller- und Markus-Paffrath-Straße),
- c) Eichenstraße,

für den Durchgangsverkehr in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli 1936 gesperrt.

Die Umleitung erfolgt bei a und b über die Markus-, Paffrath- und Lauerstraße und bei c über die Kirch-, Moerjer und Sandstraße.

§ 2.

Auf die Sperrungen wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Moers, 18. Mai 1936. L. IV. 200.
Der Landrat.

337. Polizeiverordnung über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird für den Umfang des Polizeibezirks Biersen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze des Gemeindebezirks hinaus gewerbmäßig Güter für andere befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art), ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

- a) seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig anmeldet hat,
- b) seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft schuldhaft nicht nachkommt,
- c) den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
- d) die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifordnungen nicht innehält.

§ 3.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrsgewerbes untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Biersen, 19. Mai 1936.
Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

338. Polizeiverordnung
über die baupolizeilichen Anforderungen an Straßen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau in der Stadt Wuppertal.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang der Stadt Wuppertal folgende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.

Fertig im Sinne des § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Fluchtliniengesetz), ist eine Straße, wenn

1. die Fahrbahn mit einer Pflasterung aus Natursteinen, Beton, Asphalt, Holz oder ähnlichem Belag auf einem soliden Fundament aus Packlage oder Beton befestigt ist;
2. die Bürgersteige gegen die Fahrbahn mit den für diese Straße polizeilich vorgeschriebenen Rahmsteinen abgegrenzt und mit einem für diese Straße polizeilich vorgeschriebenen Belage befestigt sind;
3. die Straße mit öffentlichen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen versehen ist und
4. das Straßengelände zwischen den Straßensuchtlinien sich vollständig im städtischen Eigentum befindet.

Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die polizeiliche Bekanntmachung vom 1. August 1930 über den gleichen Gegenstand wird hiermit aufgehoben.

Wuppertal, 20. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

339. Bekanntmachung.

Der Fußpfad, der den Horremer und Stürzelberger Weg verbindet, führte in seinem bisherigen Zuge mitten durch die Parzellen, Flur L, Nr. 481 bis 484. Derselbe soll daher, soweit er die vorgenannten Parzellen berührt hat, eingezogen und in westlicher Richtung verlegt werden, so daß er künftig am Rande der Parzellen Neuhäuser (Hilgers Wwe.), Kremers, Raukes, Frehenberg, Jussenhoven entlang geht.

Der vorbezeichnete Fußpfad besteht seit altersher und ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet gewesen. Er wird daher nach Einziehung des fraglichen Wegeteiles auch an der neuen Stelle dem öffentlichen Verkehr gewidmet bleiben.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses des Rechtsweges bei mir anzubringen.

Kievenheim, 18. Mai 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

340. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird nach Genehmigung durch den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Bismarckstraße in Remscheid, von der Eisenbahnunterführung aufwärts bis zur Freiheitstraße, wegen Neupflasterung dieses Straßenteils für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung des Ost-West-Verkehrs erfolgt bis zur Fertigstellung der Arbeit durch die Unterführung, die Lade- und Weststraße zur Freiheitstraße und ist durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht.

Remscheid, 26. Mai 1936.

Der Polizeipräsident in Wuppertal.
Polizeiamt Remscheid.

341. Polizeiverordnung
über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs im Polizeibezirk Duisburg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Duisburg für den Umfang des Polizeibezirks Duisburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze des Gemeindebezirks hinaus, gerechnet vom Mittelpunkt des Standorts des Fahrzeuges — Ortsmittelpunkt —, gewerbsmäßig Güter für andere befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art), ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

- a) seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig angemeldet hat,
- b) seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft schuldhaft nicht nachkommt,
- c) den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
- d) die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifordnungen nicht innehält.

§ 3.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrsgewerbes untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Duisburg, 1. Mai 1936.

Der Polizeipräsident.

342. Polizeiverordnung
über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Essen für die Stadt Essen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze des Gemeindebezirks hinaus gewerbsmäßig Güter für andere befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art), ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

a) seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig anmeldet hat,

b) seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft schuldhaft nicht nachkommt,

c) den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,

d) die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifordnungen nicht innehält.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrsgewerbes untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bei zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Essen, 15. Mai 1936.

Der Polizeipräsident.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 22

Düsseldorf, Samstag, den 30. Mai

1936

343.

Polizeiverordnung

über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadtgemeinde Süchteln.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird im Anschluß an die Ortsfassung der Stadtgemeinde Süchteln über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 17. Februar 1936 für den Bezirk der Stadtgemeinde Süchteln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut der Gemeinde Süchteln vom 17. Februar 1936 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, die Promenaden- oder Sommerwege, die Bankette, die Böschungen und Grabenüberbrückungen, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m von der Baufluchtlinie oder Plazgrenze regelmäßig jeden Samstag — falls gesetzliche oder kirchliche Feiertage auf diese Tage fallen, an dem vorhergehenden Werktag — reinigen. Die Reinigung hat vormittags zu erfolgen und muß spätestens um 9 Uhr beendet sein. Mit der Reinigung der Straßenrinne haben die oberhalb wohnenden Straßenanlieger frühzeitig zu beginnen und die unterhalb liegenden Straßenanlieger haben in der Reihenfolge der Grundstücke, in der Richtung des Gefälles die Reinigung fortzusetzen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage an, so muß deren Anforderung nachgekommen werden; ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen usw. auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sofort zu beseitigen.

§ 2.

Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände, von den Wegen, insbesondere

1. die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art,
2. die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen oder Fußgängerwegen und in den Straßenrinnen,
3. das Bestreuen mit abstumpfendem Material (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen),

4. die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Gräben und Grabendurchlässe sowie der Rinneneinläufe von Schnee und Eis sowie bei Gewittern, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter.

Sie umfaßt ferner

5. das Besprengen zur Verhinderung der Staubeentwicklung.

§ 3.

Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden. Der an den Reinigungstagen bei der Straßenreinigung sich ergebende Kehricht ist in Nähe des Bürgersteiges auf Haufen zusammenzuführen und muß vormittags um 9 Uhr zur Abfuhr bereit liegen. Kehricht, der erst nach dem Eintreffen des Abfuhrwagens oder an Tagen, die nicht für die allgemeine Straßenreinigung bestimmt sind, zusammengekehrt ist, muß von dem Reinigungsverpflichteten sofort von der Straße entfernt werden. Das Zufahren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist verboten. In die Straßenkanäle und Schlammkästen und in Gräben dürfen ferner feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Schutt, Asche, tierische Abfälle und Ausscheidungen, übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe, sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle schädigen können, nicht hineingebracht werden.

Ist durch Benutzung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges durch das Hin- und Herschaffen von Waren, Materialien, durch die Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw. oder durch Leckwerden und Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe von dem Veranlasser sofort wieder gereinigt und der zusammengebrachte Unrat sogleich fortgeschafft werden, widrigenfalls außer der Bestrafung die Reinigung und Fortschaffung auf Kosten des Schuldigen bewirkt wird. Sollte in einzelnen Fällen derjenige, dem die Verunreinigung zur Last fällt, nicht ermittelt werden, so liegt die Reinigung demjenigen ob, der auch sonst zur Reinigung verpflichtet ist.

§ 4.

Auf Wegen mit chauffierter Fahrbahn sind die gepflasterten, plattierten oder unter Verwendung von Leer, Asphalt oder ähnlichem Material besetzten Bürgersteige, Rinnen oder Bankette nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zu reinigen und zu kehren. Die chauffierte Fahr-

bahn und die unbefestigten Bankette sind von Unrat zu befreien.

§ 5.

Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Un- gangbarkeit oder Glätte des Bürgersteiges ist durch Ab- schaufeln des Schnees oder Loshadern des Eises und Be- streuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl, zu beseitigen. Bei Straßen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1½ m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Entstandene Glitschbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehbahnen sind sofort zu beseitigen.

Bei Straßenabzweigungen und Kreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigen des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte.

Das Abschaufeln, Loshadern und Streuen hat so früh- zeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Ver- kehrszeiten (und zwar von 8 bis 19 Uhr) der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

§ 6.

Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirt- schaft- und Gewerbewässer den Rinnsteinen oder Rinnen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eisbildungen in den Rinnen und auf den Wegen hervorgerufen werden. Trotzdem entstandenes Eis ist in gleicher Weise zu be- seitigen, wie durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 7.

Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße sowie die Inanspruchnahme der Straße für gewerbliche Arten ist untersagt.

§ 8.

Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch ver- wirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden

ist nur gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsge- fahren hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht ver- unstaltet wird.

§ 9.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nicht- beittreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 10.

Welche Straßen, Plätze und Wege zu reinigen sind, wird durch besondere Bekanntmachung ortsüblich ver- öffentlicht.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert mit dem 1. März 1966 ihre Gültigkeit.

Süchteln, 20. Mai 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

* * *

Anlage.

Bekanntmachung.

Der Reinigungspflicht in der Stadt Süchteln unter- liegen folgende Straßen, Wege und Plätze: Hochstraße, Grefrather Straße, Privatstraße, Butschenweg von Haus Nr. 1 bis 10 und von Haus Nr. 24/25 bis 57, Weg am Wasserwerk, Ratsallee, Horst-Wessel-Straße, Befreiungs- straße, Friedensstraße, Vereinsstraße, Hermann-Göring- Straße, Ostwall, Klemensstraße, Propsteistraße, Fried- hof, Lindenplatz, Krefelder Straße, Bahnstraße, Mittel- straße, Oberstraße, Unterstraße, Beckstraße von Haus Nr. 1 bis 27, Gartenstraße von Biersener Straße bis Mittelstraße, Klosterstraße, Biersener Straße, Westwall, Jrmgardisstraße, Kirchstraße, Hindenburgstraße von Haus Nr. 1 bis 108, Heidweg von Haus Nr. 1 bis 46, Gebrand- straße, Ruckuckstraße, Weberstraße, Johannisstraße von Haus Nr. 1 bis 13, Weg am Stadtgarten, Neustraße von Haus Nr. 1 bis Anstaltsprivatstraße.

Süchteln, 20. Mai 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.